



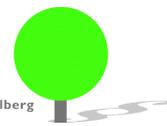
Steiermark



NÖ Umweltschutz



Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg



**Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg,
des Naturschutzbeirates Kärnten, der Burgenländischen,
der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger,
der Steiermärkischen, der Tiroler
und der Wiener Umweltschutzanwaltschaft**

Entwurf Bundes-Verfassungsgesetz;
B-VG-Novelle 2010;
Stellungnahme

Wien, 23. März 2010

zu GZ: BKA-601.999/0001-V/1/2010

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

E-Mail: V@BKA.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umweltschutzanwaltschaften der Österreichischen Bundesländer nehmen zum vorliegenden Entwurf des B-VG wie folgt Stellung:

1. Auflösung des Umweltsenates:

Gemäß Art. 130 in Verbindung mit Art. 151 Abs. 42 Z 7 und Anlage 1 lit. A Z 26 geht die Zuständigkeit des Umweltsenates auf die Verwaltungsgerichte über. Damit ist in zweiter Instanz nicht mehr eine zentrale Behörde zuständig, sondern jeweils eines

der neun Landesverwaltungsgerichte. Bei etwa 20 Verfahren pro Jahr bedeutet dies, dass die Landesverwaltungsgerichte in größeren Bundesländern etwa 5 Verfahren pro Jahr, diejenigen in kleineren Bundesländer maximal 1-2 oder unter Umständen kein Verfahren im Jahr durchzuführen haben.

Die ersatzlose Aufhebung des Umweltsenates wird von den Österreichischen Umweltschutzverbänden aus folgenden Gründen kritisch gesehen:

a) Die Unabhängigkeit des Umweltsenates von den Bundesländern hat sich in der Praxis bewährt. Die Regelung zur Bestellung der Mitglieder des Umweltsenates gewährleistet, dass dieser unabhängig und fachlich fundiert entscheidet.

[Von der Landesregierung bestellte Mitglieder des Umweltsenates sind bei Berufungsverfahren über Vorhaben, die in ihren Bundesländern realisiert werden sollen, dezidiert ausgeschlossen.]

b) Die Kompetenzen und die Erfahrungen des Umweltsenates, der Berufungsbehörde in den meisten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (kurz: UVP-Verfahren), sind unverzichtbar. Pro Bundesland gibt es eine überschaubare Anzahl von UVP-Verfahren, die jedoch fach- und rechtlich unvergleichbar komplex sind. Somit ist eine zentrale Einrichtung, die sich laufend mit dieser Materie befasst, sowohl aus Gründen der Effizienz als auch der Sparsamkeit vorzuziehen.

c) Der Umweltsenat ist ein hoch spezialisierter Spruchkörper, dessen Ressourcen von z. B.: Landesverwaltungsgerichten in keinsten Weise aufgebracht werden können. [Der Bedarf an fachlicher Expertise ist in Berufungsverfahren sehr hoch.]

Die Einrichtung von Fachsenaten, wie dies auf Seite 2 der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, angeregt wird, ist bei einem Verfahren im Abstand von zwei Jahren kein taugliches Mittel um die nötige Fachkompetenz sicher zu stellen.

Die Idee, die Verwaltungsgerichtsbarkeit straff und übersichtlich zu gliedern ist zwar grundsätzlich positiv zu bewerten. Im Falle des Umweltsenates wäre die vorgeschlagene Fassung jedoch zumindest aus zweifacher Sicht äußerst fatal. Einerseits bedingt dies, dass statt einer Behörde (Umweltsenat) nunmehr mehrere Landesverwaltungsgerichte zuständig sind und in weiterer Folge damit gerechnet werden muss,

dass die Einheitlichkeit der Spruchpraxis schwer zu gewährleisten sein wird. Die Umweltsenatsgerichte rechnen daher damit, dass die bisherige "Homogenität" der Berufungsentscheidungen verloren geht.

Zusätzlich ist im Entwurf vorgesehen, dass gemäß Art. 133 dem Verwaltungsgerichtshof ein weit reichendes Ablehnungsrecht zukommen soll. Abgesehen davon, dass bei der Aufteilung auf neun Landesverwaltungsgerichte ein Qualitätsverlust zu erwarten ist, wird die Kontrollmöglichkeit beim Verwaltungsgerichtshof durch das weit reichende Ablehnungsrecht stark eingeschränkt. Die Auflösung des Umweltsenates bei gleichzeitiger Einschränkung der Beschwerdelegitimation beim Verwaltungsgerichtshof führt daher zu einem Rechtsschutzdefizit.

2. Behördenzuständigkeit im UVP-Verfahren und im Rechtsmittelverfahren

Umweltverträglichkeitsprüfungen für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 9 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, wohingegen alle übrigen Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 11 Abs. 1 Z. 7 in Gesetzgebung Bundes-, in Vollziehung jedoch Landessache sind.

Gemäß Art. 131 Abs. 2 des Entwurfes sollen das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung und gemäß Art. 131 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder über alle übrigen (Generalklausel) entscheiden. Diese Kompetenzaufteilung in UVP-Verfahren würde zu einer Aufteilung der Zuständigkeiten in 2. Instanz führen. Beschwerden über UVP-Bescheide des BMVIT auf Grund eines teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens würden vom Bundesverwaltungsgericht und alle übrigen Beschwerden von einem der neun Landesverwaltungsgerichte zu behandeln sein. Diese Aufspaltung entspricht nicht dem Zweck der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, die den Ausbau des Rechtsschutzsystems und verstärktes Bürgerservice vorsieht.

Als Lösung für die Vereinheitlichung aller UVP-Verfahren würde sich die generelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für sämtliche Beschwerden nach dem UVP-G anbieten.

Gemäß Art. 131 Abs. 4 kann durch Bundesgesetz auch in Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes (Art. 10 – Materien), die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt wird (mittelbare Bundesverwaltung), eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes begründet werden. Umgekehrt ist es aber nach dem Entwurf nicht möglich, durch Bundesgesetz bei Art. 11 - Materien eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes zu begründen. Wie oben ausgeführt, würde die Unterscheidung zwischen Bundes- und Landesvollziehung in UVP-Verfahren in ihrer Konsequenz zu einer geteilten Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz in UVP-Verfahren führen, einerseits wäre das Bundesverwaltungsgericht zuständig, andererseits die neun Landesverwaltungsgerichte.

Um eine weiterhin hohe Qualität der Umweltrechtsprechung zu gewährleisten, regen die UmweltschützerInnen der Österreichischen Bundesländer daher an, die generelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für sämtliche Beschwerden nach dem UVP-G in der Verfassung zu ermöglichen, indem Art. 131 Abs. 4 ausgedehnt wird auf Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung (also auch auf die Art. 11 – Materien), und dem Materiengesetzgeber somit ermöglicht wird, eine einheitliche Rechtsmittelinstanz für sämtliche UVP-Verfahren zu schaffen.

Für die Wiener UmweltschützerInnen:
e.h.
Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler UmweltschützerInnen:
e.h.
Mag. Johannes Kostenzer

Für die Salzburger UmweltschützerInnen:
e.h.
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. UmweltschützerInnen:
e.h.
MMag. Ute Pöllinger

Für die NÖ UmweltschützerInnen:
e.h.
Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO UmweltschützerInnen:
e.h.
DI Dr. Martin Donat

Für die Bgld. UmweltschützerInnen:
e.h.
Mag. Hermann Frühstück

Für den Kärntner Naturschutzbeirat
e.h.
Der Vorsitzende
Landesrat DI Uwe Scheuch

Für die Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg:
e.h.
DI Katharina Lins

Ergeht in Kopie per E-Mail an:

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at